

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-006/06
HA	

Dezernat: IV

Amt: 61

Termin der Tagung: 22.02.2006

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	17.01.2006	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Umwelt	07.02.2006
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Hauptausschuss	15.02.2006
☒ Wirtschaft	07.02.2006	☒ Stadtverordnetenversammlung	22.02.2006
☒ Bau und Verkehr	08.02.2006	☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

**Bebauungsplan Cottbus-Branitz „Spreewehrstraße“ – Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB
Abwägungs- und Satzungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 24.09.2003, Beschluss-Nr. IV-050-50/03, wird aufgehoben.
2. Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Hinweise und Anregungen der Bürger/Betroffenen und Träger öffentlicher Belange wurden geprüft. Das Ergebnis des Abwägungsverfahrens (Anlage 2) wird gebilligt.
3. Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus beschließt auf Grund von § 10 BauGB den Bebauungsplan für das Wohngebiet „Spreewehrstraße“ in Cottbus-Branitz, bestehend aus der Planzeichnung (A) und dem Textteil (Teil B) in der Fassung vom Januar 2004 als Satzung und billigt die dazugehörige Begründung (Anlage 3).
4. Der Beschluss der Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.
5. Die Satzung ist rückwirkend zum 14. August 2004 in Kraft zu setzen.

In Vertretung

Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Der Bebauungsplan Cottbus-Branitz „Spreeweherstraße“ wurde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 24.09.2003, Beschlussvorlage-Nr. IV-050/03 dem MSWV als obere Verwaltungsbehörde angezeigt. Das MSWV hat im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Prüfung die Rücknahme der Anzeige und eine Überarbeitung des Bebauungsplanes empfohlen. Dem ist die Verwaltung gefolgt. Der Bebauungsplan wurde in Folge durch die Verwaltung sowohl formell als auch materiell ergänzt. Für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen und bebauten Grundstücke wurde unter Beachtung des Bestandes die überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt. Weitere Änderungen sind: die Verlagerung der Baufläche auf dem Flurstück 494 wurde aus dem Kronenbereich der Eiche nach Westen verschoben, eine Baufläche wurde auf das Flurstück 501 erweitert sowie die Erweiterung der Verkehrsfläche im Anbindungsbereich an die Kiekebuscher Straße. Diese wurde erforderlich, um die Voraussetzungen für die Einordnung der notwendigen öffentlichen Stellplätze zu sichern. In Anbetracht der Geringfügigkeit der Änderungen/Ergänzungen im Bebauungsplan wurde auf eine erneute öffentliche Auslegung verzichtet. In Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 wurde den von der Planänderung betroffenen Bürgern nach § 13 Abs. 2 BauGB nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Träger öffentlicher Belange waren von der Planergänzung nicht berührt. Die Anregungen und Hinweise, die im Rahmen der Beteiligungsverfahren der Verwaltung zur Kenntnis gegeben wurden, wurden in die Abwägung eingestellt. Auf Grund der materiellen Änderung des Bebauungsplanes bedarf es in Folge einer erneuten Beschlussfassung zum Abwägungs- und Satzungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung Cottbus. Zur Klarstellung des Verfahrensablaufes ist vor der erneuten Beschlussfassung der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 24.09.2003 formell aufzuheben.

Der Bebauungsplan Cottbus-Branitz „Spreeweherstraße“ ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Cottbus Nr. 9 vom 14.08.2004 in Kraft getreten. Das Erfordernis zur Durchführung des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB begründet sich aus der Tatsache, dass die Stadt Cottbus zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Satzung zu o. g. Bebauungsplan über keine rechtsgültige Hauptsatzung verfügte. Ist ein Beschluss über die Satzung nicht gefasst worden, handelt es sich um einen beachtlichen Verfahrensfehler i. S. des § 214 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Das Fehlen eines Satzungsbeschlusses führt dazu, dass der Bebauungsplan „unwirksam“ wird. Will die Stadt Cottbus an der Satzung festhalten, muss sie diesen Mangel eines als unwirksam erkannten Bebauungsplanes im ergänzenden Verfahren beheben.

Anlagen

Anlage 1 Übersichtsplan

Anlage 2 Abwägungsprotokoll

Anlage 3 Bebauungsplan Cottbus-Branitz „Spreeweherstraße“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) in der Fassung vom Januar 2004 sowie Begründung zum Bebauungsplan

Anlage 4 Protokoll Abstimmung Bürger/Ortsbeirat vom 29.01.2004

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:**2. Sicherstellung der Finanzierung:****3. Folgekosten:**